

D & O-Versicherung:

Ein Update

Vor einem Jahr informierten wir darüber, wie sich der D & O-Markt aufgrund der Schadenssituation verändert hat. Damals waren drastische Prämienhöhungen, Einschränkung der Kapazität, also der Höhe der angebotenen Deckungssummen, zeitlicher Umfang der Versicherung (Nachhaftung und Rückwärtsdeckung) sowie Reduzierungen des Deckungsinhaltes der Policen Maßnahmen der Versicherer, um der Situation zu begegnen. Besonders betroffen war seinerzeit die Innenverhältnisdeckung, also der Anspruch des eigenen Unternehmens gegen die versicherten Organe. Gerade hier waren die Versicherer sehr innovativ, um ihr eigenes Risiko zu minimieren, wobei jedoch jeder Risikoträger mit einer eigenen zumeist unklaren Formulierung arbeitete.

Im Verlauf des letzten Jahres kamen weitere Klauseln hinzu, welche beispielsweise eine gerichtliche Inanspruchnahme als Auslöser des D&O-Falls verlangten oder es wurde versucht, mit Prämiennacherhebungen, die bis zu 25 % der Schadenssumme betragen konnten, das grundsätzlich geltende Enthaftungsverbot zu umgehen. Stark betroffen waren auch Unternehmen mit US-Standorten, da die meisten Versicherer das Risiko entweder nicht beurteilen konnten oder einfach nicht mehr zeichnen wollten. Häufig wurden dann vom Deckungsumfang stark reduzierte Bedingungen vorgelegt, die zudem einen hohen Unternehmensselbstbehalt vorsahen.

Zwar ist die Lage heute immer noch nicht entspannt, was Prämienhöhe und Kapazität der einzelnen Versicherer anbetrifft, aber zumindest beim Bedingungswerk lassen einige Risikoträger wieder mit sich reden. Mittelständische Unternehmen ohne US-Risiko (mit Ausnahme von Finanzdienstleistern), die ein ausgewogenes Geschäftsergebnis vorweisen kön-

nen, erhalten in den meisten Fällen wieder volle Rückwärtsdeckung und drei Jahre Nachhaftung ohne eine Einschränkung der Innenverhältnisdeckung.

Auch für Großunternehmen und Finanzdienstleister hat sich die Lage etwas entspannt. Hier ist es allerdings wichtiger denn je, dass die richtigen Informationen zu Unternehmensdaten und Auslandsstandorten erhoben und aufbereitet werden, bevor man sie an den Versicherer weitergibt. Die Zeiten, in denen ein zweiseitiger Fragebogen zusammen mit dem letzten Geschäftsbericht als Risikoinformation ausreichten und zu einem befriedigenden Ergebnis führten, sind vorbei. Zudem ist



die Kenntnis der Märkte von hoher Bedeutung, da viele Versicherer ganz bestimmte Unternehmen im Fokus haben und für diese attraktivere Konditionen bieten als ihre Mitbewerber. Für größere Unternehmen oder hohe Deckungssummen lohnt sich auch die Befragung des englischen Marktes, insbesondere von Lloyd's of London. Lloyd's Syndikate

haben viel neues Kapital erhalten und sind an der Zeichnung deutscher Risiken zumeist sehr interessiert. Deutsche Bedingungen und Gerichtsstand werden mittlerweile ebenso akzeptiert wie eine klassische Mitversicherung unter Führung eines deutschen Risikoträgers.

Unterm Strich lohnt es sich, rechtzeitig vor der nächsten Vertragsverlängerung die D&O-Versicherung auf den Prüfstand zu stellen.

Transportversicherung:

Deckungseinschränkungen

Fast täglich lesen oder hören wir von terroristischen und/oder politischen Gewalthandlungen. Schäden durch den Einsatz von chemischen oder biologischen Waffen außerhalb eines erklärten Krieges wurden noch vor Jahren für möglich, ihr Eintreten in größerem Umfang aber für unwahrscheinlich gehalten.

In jüngster Zeit ist jedoch deutlich geworden, dass neben Anschlägen der bisher bekannten Art auch solche durch so genannte „dirty bombs“ oder ähnliche chemische, biologische,

Versicherungsschutz mehr zur Verfügung stellen.

Aus diesem Grunde schränken die Versicherer für Transportwaren-, Verkehrshaftungs-, Ausstellungs- und Messeversicherungen die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen wie folgt ein:

Ab der nächsten Hauptfälligkeit sind die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder durch elektromagnetische Wellen als Waffen und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind zusätzlich zu den Gefahren der Kernenergie die Gefahren sonstiger ionisierender Strahlen. Schäden an den versicherten Gegenständen sind jedoch dann versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoffe) entstanden sind, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.

Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Absätze gelten unter Aufhebung aller anders lautenden Vereinbarungen des oben angeführ-



biochemische Substanzen oder durch elektromagnetische Wellen durchaus vorstellbar sind. Da die Folgen eines derartigen Anschlags für die Versicherungswirtschaft unkalkulierbar und in ihren finanziellen Auswirkungen nicht mehr abzuschätzen sind, wollen die Erst- und Rückversicherer künftig für derartige Risiken keinen

ten Versicherungsvertrages und gehen diesen insoweit vor.

Soweit andere, international anerkannte, insbesondere englische Bedingungen (z. Bsp: Institute Cargo Clause) aufgrund kaufvertraglicher oder sonstiger Bestimmungen von Fall zu Fall vereinbart werden, gilt zusätzlich die „Insti-

tute Radioactive Contamination, Chemical, Biological, Biochemical and electromagnetic Weapons Exclusion Clause (CL 370 1 November 2003)“

Bei der vorgenannten Formulierung handelt es sich um die zur Zeit aktuelle Verbandsempfehlung. Unsere Kunden die ihre Versicherungszertifikate selbst ausstellen, bitten wir darauf zu achten, dass bei der Erstellung dieser die hier genannten Ausschlüsse grundsätzlich zur Anwendung kommen. Wir werden rechtzeitig neue Zertifikate, die die vorgenannten Änderungen beinhalten, versenden.

Bei diesen Änderungen handelt es sich um eine Maßnahme des gesamten Versicherungsmarktes, da es diesem nicht mehr möglich ist, für diese Gefahren angesichts der Eskalation der weltweiten politischen Gewalttaten und terroristischen Aktivitäten weiter Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen.

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit erkennt man auch daran, dass die Versicherer die Verträge ohne diese Änderung nicht weiter fortführen werden.

Betriebliche Altersversorgung:

Altersteilzeitgesetz verpflichtet zur Insolvenzsicherung

Die neuen gesetzlichen Vorschriften zwingen Arbeitgeber ab dem 01.07.2004, Altersteilzeitkonten gegen Insolvenz abzusichern. Bei dem am weitest verbreiteten Blockmodell bemisst sich die Höhe der abzusichernden Leistungen auf 50 % des Vollzeit-Bruttolohns zzgl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.

Grundsätzlich kann man sich für zwei unterschiedliche Alternativen der Insolvenzsicherung entscheiden:

Modelle mit Liquiditätsabfluss

z.B. Garantieverzinsungs- oder Fondsanlagemodelle

Modelle ohne Liquiditätsabfluss

z.B. Bürgschafts- oder Kautionsmodelle

Bei der Auswahl der für Ihr Unternehmen am besten geeigneten Alternative stehen Ihnen unsere BAV-Spezialisten gern zur Seite.

Neuregelung des Alterseinkünftegesetzes

Die Neuregelung des Alterseinkünftegesetzes wird drastische Auswirkungen auf die private und betriebliche Altersvorsorge haben. Der ursprüngliche Entwurf sah vor, dass Versicherungsbeiträge steuerlich nicht mehr absetzbar und die Leistungen bei Ausüben des Kapitalwahlrechts zu versteuern sind. Weiterhin soll § 40 b EStG entfallen, wonach Beiträge für eine Direktversicherung bis max. 1.752 € p. a. mit 20 % pauschal versteuert werden dürfen.

Inzwischen ist klar, dass der ursprüngliche Entwurf wohl nicht verabschiedet wird. Derzeit wird zwischen den politischen Parteien nach einer Kompromisslösung gesucht, die den teilweisen Erhalt der Steuerfreiheit privater Lebens- und Rentenversicherungen zum Ziel haben dürfte.

Als sehr wahrscheinlich gilt hingegen der Wegfall des § 40 b EStG. Hier entsteht Handlungsbedarf; insbesondere bei Unternehmen, deren arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung über die Direktversicherung finanziert wird. Für Fragen stehen Ihnen unsere BAV-Spezialisten gerne zur Verfügung.

Krisengebiete:

Versicherungsschutz für Mitarbeiter

Die weltpolitischen Entwicklungen seit dem 11. September 2001 haben das latente Bedrohungspotential durch Terrorismus und Kriege weiter verstärkt. Gerade für Unternehmen als auch Hilfsorganisationen, die in Krisenregionen wie beispielsweise dem Nahen Osten und in Südostasien operieren, nimmt der umfassende Schutz ihrer Angestellten vor terroristischen Anschlägen und Angriffen eine besondere Stellung ein.

Durch die langjährige Erfahrung mit Deckungen von ähnlichen Risiken für große Internationale Organisationen, die in den Krisenregionen der Welt operieren, hat das Willis Accident & Health Team in London ein Versicherungsmodell entwickelt, welches Angestellten von Unternehmen und internationalen Organisationen einen umfassenden Schutz vor (Bürger-)

Kriegen, Terroranschlägen, Revolutionen, Explosionen, Überfällen bietet.

Dieser weltweit geltende Schutz umfasst auch Angriffe/Anschläge mit atomaren, biologischen und chemischen Kampfstoffen und kann mit einem regulären Unfall- sowie mit einem medizinischen Versorgungs- und Krankenrücktransportschutz kombiniert werden.

In jüngster Vergangenheit haben wir mit diesem Versicherungsprodukt unter anderem

- Ingenieure/Projektleiter deutscher Unternehmen in Krisengebieten wie der Golfregion,
- Angestellte von Sicherheitsfirmen im Irak,
- mehr als 90.000 Mitarbeiter einer großen internationalen Organisation in allen Krisengebieten der Welt,
- zivile Flugzeug- und Schiffsbesatzungen,
- Journalisten (z.B. im Irak) ,
- Evakuierungen, deren Kumulationsrisiken den Versicherungsschutz örtlicher Versicherungspolizen überstiegen,

versichert.

Gerne erläutern wir Ihnen den Umfang und die Möglichkeiten dieses Versicherungsproduktes ausführlicher und stehen Ihnen dafür sowie für weitere Informationen und Anfragen zur Verfügung.

Unfallschutz nach EU-Erweiterung

Die Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 hat auch Auswirkungen auf die gesetzliche Unfallversicherung. Für Arbeitnehmer, die von Ihrem Betrieb ins Ausland geschickt werden sowie für grenzüberschreitende Unternehmer besteht jetzt in den zehn neuen Mitglieds-Staaten ein umfassender Unfall-Versicherungsschutz.

Wesentliche Änderungen ergeben sich insbesondere aber gegenüber den neuen Mitglieds-Staaten, mit denen die gesetzliche Unfall-Versicherung bislang keine bilateralen Abkommen unterhielt. Dies sind die baltischen Staaten (Estland, Lettland, Litauen) sowie Malta und Zypern. Grundsätzlich bleibt ein ins EU-Ausland entsandter Arbeitnehmer in seinem Heimatland sozialversichert, wenn die Entsendung innerhalb der EU auf zwölf Monate (mit Verlänge-

rungsmöglichkeit) befristet ist. Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Gastland erhalten Arbeitnehmer medizinische Leistungen nach den dort geltenden Regelungen und dem dort üblichen Umfang. Sachleistungen werden immer nur nach dem Standard des Gastlandes erbracht, was einem anderen wie dem deutschen Niveau entsprechen kann. Arbeitnehmer sollten sich daher vor Entsendung bei Ihrem Arbeitgeber informieren, welche Vordrucke für Leistungen ins Gastland mitzunehmen sind.

Da sich die gesetzliche Unfallversicherung aber nur auf den Arbeitsbereich bezieht, ist der Abschluss einer privaten Unfall-Versicherung sowie einer privaten Krankenversicherung für alle über die gesetzlichen hinausgehenden Wahlleistungen, zu empfehlen.

Die Betriebe sollten sich über die Bedingungen vor Ort informieren und Ihre Mitarbeiter entsprechend beraten.

Ein ausführliches „Entsendemerklblatt“ befindet sich auf der Homepage des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG). Vordrucke gibt es auch bei den Krankenkassen bzw. bei den zuständigen Unfall-Versicherungs-Trägern.

Versicherung für Anhänger:

Eigenständige Gefährdungshaftung des Anhänger-Halters

In unserer Ausgabe 2/2002 hatten wir darüber informiert, dass aufgrund des 2. Gesetzes zur Änderung schadenersatzrechtlicher Vorschriften der Gesetzgeber nunmehr eine eigenständige Gefährdungshaftung des Anhängerhalters vorgesehen hat.

Für die Halter von nicht zulassungspflichtigen Anhängern (§ 18 II Nr.6 StVZO) die gemäß § 2 I Nr. 6 c PflVersG keiner Versicherungspflicht unterliegen, kann die Einbeziehung unter die strenge Gefährdungshaftung im Einzelfall zu Deckungsproblemen führen. Bei Vorhandensein derartiger Anhänger empfiehlt sich der Abschluss einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung.